

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB heißen auch »das Kleingedruckte« und genießen keinen guten Ruf, nicht nur weil der Kleindruck das Lesen beschwerlich macht. Dort werden oft die unangenehmen Klauseln versteckt.

Sie kennen »AGB« als Aushänge in chemischen Reinigungen oder Änderungsschneidereien. Da hängt gerahmt hinter Glas etwas Gedrucktes, das Sie nur dann lesen, wenn Sie länger warten müssen und sich langweilen. Sie kennen AGB auch als Zusatz zu Verträgen, die Sie abgeschlossen haben, vielleicht mit Versicherungen oder beim Kauf eines Gerätes und dergleichen mehr. Sie heißen auch »das Kleingedruckte« und genießen als solches keinen guten Ruf, weil der Kleindruck das Lesen beschwerlich macht. Also werden dort die unangenehmen Klauseln versteckt. Aber so müssen Sie es ja nicht machen.

Was hat es nun damit auf sich? Allgemeine Geschäftsbedingungen heißen so, weil es im Geschäftsverkehr oft das Bedürfnis einer Vertragspartei gibt, bestimmte Regeln für alle möglichen Verträge mit der Kundschaft generell zu formulieren und sie allen Verträgen hinzuzufügen – z.B. Regeln über die Zahlung, die Haftung, den Rücktritt.

Seit etlichen Jahren gibt es eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die AGB: § 305 BGB. Weil ich finde, dass es immer nützlich ist, den Wortlaut eines Gesetzes zu lesen, ist hier ein Ausschnitt:

»§ 305 BGB Abs. 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. [...] Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

Abs. 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.«

Jeden Montag stehen die Beraterinnen von Geld & Rosen den BDY-Mitgliedern von 9 bis 13 Uhr zur kostenlosen Betriebsberatung unter **Telefon 02251 / 625439** zur Verfügung.

Was bedeutet das nun für Sie? Brauchen Yogalehrende Allgemeine Geschäftsbedingungen?

Ja, denn AGB können sich als wirklich praktisch erweisen. Zunächst schließen Sie mit Ihren einzelnen SchülerInnen Verträge ab über die Teilnahme an einem Yoga-Kurs, an einem Wochenendseminar oder an einer Ausbildung. Ein Vertrag kommt immer zustande durch Abgabe eines Angebots und durch dessen Annahme. Wenn Sie in einem Flyer oder einer allgemeinen Ausschreibung auf Ihre Yoga-Kurse hinweisen, laden Sie damit Menschen ein, mit Ihnen in Kontakt und auch in Verhandlungen zu treten. Wenn Sie sich miteinander einig geworden sind, zu welchen Bedingungen dieser Schüler, diese Schülerin bei Ihnen teilnehmen kann, so haben Sie miteinander einen Vertrag abgeschlossen. Sie als LehrerIn verpflichten sich, den Unterricht abzuhalten, die SchülerInnen verpflichten sich, dafür zu zahlen. Dieser Vertrag gilt auch dann, wenn er nur mündlich beredet wurde und nicht alle beide ein Schriftstück unterzeichnet haben. Aber ein Schriftstück ist natürlich günstiger für den Fall, dass Zweifel aufkommen, was Sie miteinander verabredet hatten.

Nun gibt es sicher eine Reihe von weiteren Regeln, von denen Sie wollen, dass alle, die bei Ihnen Unterricht nehmen, sie ständig erinnern und einhalten. Diese Regeln brauchen Sie nun nicht in jeden einzelnen Vertrag hinein zu schreiben, oder gar jeder Person einzeln zu erzählen, obwohl auch das natürlich möglich wäre. Sondern Sie können diese Regeln gewissermaßen vor die Klammer ziehen und Ihren TeilnehmerInnen und YogaschülerInnen auf einem extra ausgehändigten Zettel mit der Überschrift. »Allgemeine Geschäftsbedingungen« oder durch einen gut sichtbaren Aushang bekannt machen. Wenn Sie die Form eines Aushangs wählen, so vergessen Sie bitte nicht, neue TeilnehmerInnen auf diesen Aushang hinzuweisen – so steht es nun mal in § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB (s.o.). Am sichersten ist es immer, zusätzlich zum Aushang eine Kopie auszuhändigen.

Was könnte der Inhalt der AGB sein? Hier einige Beispiele:

- Zahlungsbedingungen, wie viel Geld ist wann auf welches Konto zu überweisen.
- Wie viele versäumte Stunden dürfen nachgeholt werden?
- Absagefristen bei Einzelstunden
- Müssen SchülerInnen es akzeptieren, dass die Lehrerin oder der Lehrer nicht persönlich unterrichtet, weil er oder sie z.B. in Indien weilt und wie oft darf das vorkommen?
- Wenn Sie wollen, können Sie hier auch sagen, dass jeder Mensch während des Yoga-Unterrichts für sich selbst verantwortlich ist – rechtliche Auswirkungen hat das allerdings kaum.

Sie können diese Gelegenheit auch nutzen, um noch einige allgemeine Verhaltensregeln bekannt zu geben, die nicht eigentlich rechtlichen Charakter haben – z.B.:

- Was ist zum Unterricht mitzubringen (Kissen, Decken) ?



Franziska Bessau



Brigitte Siegel



Dr. Marie Sichtermann



Petra Welz

- Darf man noch in den Unterrichtsraum gehen, wenn man zu spät kommt oder muss man bis zur Pause draußen warten?
- Darf der Yoga-Raum mit Schuhen oder Kaffeetassen betreten werden oder nicht?
- Nützlich kann es sein, zu betonen, dass Sie nicht für die im Vorraum oder an der Garderobe abgelegten Sachen haften.
- Ihnen fällt bestimmt noch mehr ein!

Ich möchte auch noch erwähnen, dass man in AGB nichts regeln darf, was gänzlich unüblich oder überraschend wäre, etwas, womit niemand rechnen kann. Aber das spielt sicher eher bei Versicherungsverträgen eine Rolle als bei Regeln in einer Yoga-Schule.

Die Schattenseite der AGB: Sie gelten nur, wenn die andere Vertragspartei – Ihr Schüler, Ihre Schülerin – mit der Geltung einverstanden ist. Ist sie es nicht, muss er oder sie sich allerdings dazu äußern und dann müssen Sie den Punkt aushandeln. Liest also eine Yoga-Schülerin, die mit Ihnen einen Vertrag über die Teilnahme an einer Ausbildung geschlossen hat, die Geschäftsbedingungen durch und bekundet, dass sie der Regelung nicht zustimmt, dass Sie zweimal im Jahr für zwei Monate nicht selbst unterrichten, sondern sich vertreten lassen, dann gilt die beanstandete Klausel zwischen Ihnen nicht und Sie müssen darüber verhandeln.

Denken Sie bitte nun auch daran, dass Ihnen selbst in anderen Lebenslagen als Vertragspartei AGB in die Hand gedrückt werden können. Sie wissen jetzt, dass diese nur gelten, wenn Sie sie akzeptieren, Sie können sich gegen einzelne Regeln durchaus durch Widerspruch wehren. Das wirkt sofort!

Hier ist eine kurze Zusammenfassung zum Thema AGB:

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur in Verbindung mit einem Vertrag. Es kann für Sie praktisch sein, solche Regeln, die zwischen Ihnen und Ihren VertragspartnerInnen immer eingehalten werden sollen, aber die man leicht vergisst, getrennt vom Vertrag zu formulieren und sichtbar zu machen. Dazu eignet sich ein gut sichtbarer Aushang ebenso wie die Verteilung von Zetteln oder beides.

Zur Bedeutung und Abfassung von Verträgen werden wir in einem späteren Beitrag etwas schreiben.

Dr. Marie Sichtermann, Geld & Rosen